

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur Kommunalaufsicht

Ansprechpartner: René Planer
Bürozugang: Prof.-Otto-Dill-Straße 4a
Telefon: 06322/961-2010
Telefax: 06322/961-82010
E-Mail: Rene.Planer@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/Pl.
Datum: 20.01.2020

2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Haßloch für das Haushaltsjahr 2020 Ihr Schreiben vom 18.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat Haßloch am 11.12.2019 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 haben wir zur Kenntnis genommen.

In § 1 der vorliegenden Satzung wird im **Ergebnishaushalt** ein **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **199.880,00 €** für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen. Im **Finanzhaushalt** beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen **1.551.030,00 €**.

Gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Gegen die vom Gemeinderat Haßloch beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nach § 97 Abs. 1 GemO geltend gemacht, da im Ergebnishaushalt ein Defizit in Höhe von -199.880,00 € ausgewiesen wird. Von einer Beanstandung des Ergebnishaushalts wird jedoch im Hinblick auf die VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO abgesehen, da in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres ein positives Jahresergebnis erreicht wird.

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.551.030,00 € aus, die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Haushalt der Gemeinde Haßloch ist insgesamt gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO in der Planung nicht ausgeglichen. Von einer Beanstandung wird jedoch wie dargestellt abgesehen.

Den vorgelegten **Stellenplan** haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um **8,61 Stellenanteile**. Wir gehen davon aus, dass die Zahl zusätzlicher Stellen im Stellenplan unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde. Für die neu im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bitten wir um Übersendung der Stellenbewertung und Stellenbeschreibungen zu gegebener Zeit. Wir gehen davon aus, dass bei der Anhebung der Beschäftigtenstellen, die Entgeltordnung TVöD beachtet wurde. Des Weiteren setzen wir voraus, dass die Wertigkeiten der Stellen im Stellenplan auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen, festgelegt wurden. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass den tarifrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

Wir empfehlen die Erstellung einer **Personalbedarfsermittlung** für die Gemeindeverwaltung auf der Basis des Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“. Das Gutachten bildet auch die Grundlage für den Personalbedarf bei den Verwaltungen kreisangehöriger verbandsfreier Gemeinden. Darüber hinaus empfehlen wir die Erstellung eines **Personalentwicklungskonzeptes**.

Im Übrigen verweisen wir auf die Haushaltsverfügung vom 17.01.2019 und die darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen; sie gelten auch für diesen Nachtrag weiter.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rolf Kley